



BESCHLUSSVORLAGE

FB 12

Tagesordnungspunkt: 2

Kreisstraßen;

ED 1 - Ausbau Niederstraubinger Straße (GVS) mit Anbindung an die ED 1

Anlage(n):

Übersichtskarte

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Matthias
Huber

Zi.Nr.: 407

Tel. 08122/58 1021
matthias.huber@lra-
ed.de

Erding, 18.05.2016

Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am 29.06.2016

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

55.000 €

Beschlussvorschlag:

Das Staatliche Bauamt Freising wird ermächtigt, die Vereinbarung zum Kreuzungsumbau abzuschließen.

Dem Kreisausschuss und Kreistag wird empfohlen die benötigten Haushaltsmittel in 2017 bereitzustellen.



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Die Gemeinde Steinkirchen beabsichtigt dieses Jahr im Sommer/Herbst den 2. Bauabschnitt des Ausbaus der Niederstraubinger Straße zwischen der ED 28 und der ED 1 durchzuführen. Durch den Ausbau der Niederstraubinger Straße wird diese durchgängig für den Schwerverkehr befahrbar und die Ortsdurchfahrt Steinkirchen (ED 28) entlastet.

Im Bereich der Einmündung der Niederstraubinger Straße in die ED 1 wird der Knotenpunkt entsprechend der Richtlinien umgebaut. Nach Art. 32 BayStrWG müssen die Kosten für den Kreuzungsumbau entsprechend der Fahrbahnbreiten zwischen der Gemeinde und dem Landkreis aufgeteilt werden, da es sich um eine höhengleiche Kreuzung handelt und der Landkreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraße daher an den Kosten anteilig der Fahrbahnbreiten zu beteiligen ist.

Nach dem Zuwendungsantrag der Gemeinde Steinkirchen beträgt der Anteil des Landkreises:

Baukosten	43.000,00 €
Gründerwerbskosten	<u>2.000,00 €</u>
Gesamtkosten	45.000,00 €
+ 5 % Verwaltungskostenpauschale	<u>2.250,00 €</u>
	47.250,00 €
+ 15 % Sicherheit	<u>7.087,50 €</u>
	54.337,50 €
gerundet	<u>55.000,00 €</u>

Die Abrechnung der Maßnahme wird 2017 erfolgen. Daher werden die Kosten bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

Damit jedoch das SBA die hierfür notwendige Vereinbarung zeitnah unterzeichnen kann sollte der Beschluss bereits heute gefasst werden.

Die Kostentragung ist nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG gesetzlich geregelt.